

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Terminaufschub - Zahlungen Steuern und Abgaben, Streitverfahren

Der Termin für die Zahlung der Steuern und Abgaben, welche aus der Steuererklärung resultieren, ist mit Verordnung vom 20. Juli aufgeschoben worden, und zwar für die erste Zahlung (jene mit Fälligkeit 30. Juni) zum 20. Juli und für den zweiten Termin vom 31. Juli auf den 21. August. Der Aufschub gilt de facto für diejenigen, welche eine MwSt.-Position, ob als Unternehmer oder als Freiberufler, innehaben. Noch nicht definitiv geklärt ist, ob der Aufschub auch für Gesellschafter gilt.

(Nur als Nebeninfo: die Verordnung zum Aufschub vom 20.7. war dermaßen unvollständig, dass der Gesetzgeber gezwungen war, eine neue Version zu erstellen – diese nun mit Datum 26. Juli – also lange nach der ersten Fälligkeit)

Alle anderen Zahlungen über Mod. F24 sind auch heuer wieder – wie bereits durch ständige Norm verfügt – vom 1. Bis 20. August ausgesetzt. Alle in diesem Zeitraum fälligen Zahlungen mittels F24 (z.B. MwSt., Steuerrückbehalte und Lohnsteuern, Sozialabgaben) sind heuer zum 21. August (Montag) fällig.

Die Abgabe der Steuererklärungen wurde vom 30.9.2017 auf den 31.10.2017 aufgeschoben. Dementsprechend können die Steuererklärungen auch bei uns **erst ab November** unterschrieben und abgeholt werden.

Für Steuerstreitverfahren, Prozesse und alle damit zusammenhängenden Fälligkeit gelten die Gerichtsferien, die sich (nach einer Änderung aus dem Jahre 2015) vom 1. bis 31. August erstrecken. Alle entsprechenden Termine sind für diese Zeit ausgesetzt, d.h. die Verfahrensfristen werden hier unterbrochen und beginnen erst ab dem 1. September wieder zu „laufen“.

### Split Payment

Rechnungen an öffentliche Körperschaften und an von diesen kontrollierten Gesellschaften unterliegen dem Split Payment Verfahren, d.h. die angelastete MwSt. wird dem ausführenden Unternehmen / Freiberufler nicht mehr ausgezahlt, sondern vom Auftraggeber direkt an den Fiskus abgeführt. Die neue Regelung gilt ab 1.7.2017, und hier hat das Ministerium für ziemliche Verwirrung gesorgt, nachdem man innerhalb von kürzester Zeit zwei Mal die Regeln, sprich die betroffenen Gesellschaften, abgeändert hat. Mit 25. Juli

wurde nun eine neue Liste der Körperschaften erstellt: [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) (Abschnitt fiscalità nazionale; manovra di bilancio 2017). Der Auftragnehmer tut jedenfalls gut daran, sich vor Erstellung der Rechnung die entsprechende Information vom Auftraggeber zu holen.

## **Fortbildung Freiberufler**

Die Spesen für die Fortbildungsveranstaltungen für Freiberufler sind ab 2017 zur Gänze (und nicht mehr lediglich zu 50%) absetzbar, und dies bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € im Jahr. Auch hier wurde leider bis heute nicht geklärt, ob die Obergrenze von 10.000 € für die Freiberuflersozietät oder für jeden Freiberufler einzeln gilt.

## **Spesenerstattung Freiberufler**

Wenn der Auftraggeber des Freiberuflers bestimmte Spesen (Übernachtung, Essen,...) für diesen direkt übernimmt, so muss nun nicht mehr die bisher erforderliche, äußerst komplizierte und umständliche Verrechnung (die in der Praxis eh kaum jemand angewandt hatte) vorgenommen werden, sondern der Auftraggeber kann sich direkt die Spesen absetzen.

## **Steuerbonus für Werbung**

Die von Unternehmen und Freiberuflern getragenen Spesen für Werbekosten werden durch einen zusätzlichen Steuerbonus in Höhe von 75% bzw. 90% bei Klein- und Mittelunternehmen gefördert. Nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung soll die Förderung für getragene Spesen im Jahre 2018 gelten, wobei als Grundlage die Zuwachsmethode Anwendung findet – sprich nur die im Jahr 2018 gegenüber 2017 erfolgte Steigerung der Werbekosten wird gefördert. Offen ist noch, welche Werbeträger und welche sonstigen Bestimmungen anwendbar sind. Vor allem aber gibt es schon Bestrebungen, das ganze 1 Jahr vorzuziehen – damit wäre das begünstigte Jahr nicht mehr 2018 sondern das laufende Jahr 2017. Auch hier ist, wie mittlerweile leider üblich, noch nichts klar definiert und die Durchführungsbestimmungen werden erst mit Ende Oktober erwartet.

## **Besteuerung von Dividenden**

Die Besteuerung der Dividenden, d.h. der Gewinnauszahlung von Kapitalgesellschaften an die Gesellschafter (sofern diese natürliche Personen sind), erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise, je nachdem, ob es sich um eine qualifizierte (25% am Gesellschaftskapital bzw. 20% der Stimmrechte) oder um nicht qualifizierte (darunterliegende Anteilsverhältnisse) handelt.

Die nicht qualifizierte Beteiligung wird nach wie vor mit 26% des auszuzahlenden Gewinnanteils definitiv besteuert.

Die qualifizierte Beteiligung wird nunmehr, und als Folge der Reduzierung des IRES-Steuersatzes von 27,5% bis 2016 auf 24% ab 2017, entsprechend erhöht, und wird nunmehr im Ausmaß von 58,14% dem Einkommen zugerechnet (bisher waren es 49,72%). Der Sinn dieser Erhöhung liegt darin, dass durch dieses Teileinkünfteverfahren die Steuerlast beim privaten Gewinnbezieher weiterhin bei 43% liegt (falls er der höchsten Steuerklasse angehört). Die Neuerung gilt für Dividendenauszahlungen, die sich auf Gewinne beziehen, welche ab dem Jahr 2017 erzielt wurde. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Vermutung, dass zuerst die „alten“ Gewinne ausgezahlt werden, also zuerst jene vor 2007 (welche mit 40% zur Steuergrundlage zählen), dann jene zwischen 2008 und 2016 (welche mit 49,72% zur Steuergrundlage zählen) und erst dann die Gewinne ab 2017, welche dann eben mit 58,14% zur Steuergrundlage zählen.

## **Hyperabschreibung (250%) – Automatisierung der Unternehmen**

Die ursprünglich bis zum 30.6.2018 mögliche Übergabe bzw. Zustellung (nach erfolgter Bestellung und teilweisen Bezahlung 2017) der intelligenten Maschinen – Stichwort Automatisierung und Industrie 4.0 – wird auf den 30.9.2018 aufgeschoben. Weiters wurden eine Reihe von komplexen technischen Fragen auf der Internetseite des Ministeriums beantwortet. In der Praxis ist aber hier wohl jeder Fall ein Einzelfall und muss analytisch geprüft und in den allermeisten Fällen zusammen mit dem Lieferanten geklärt werden.

## **Kunden- Lieferantenliste**

Die heuer eingeführte Kunden- und Lieferantenliste, mittels welcher man die erhaltenen und ausgestellten Rechnungen vierteljährlich dem Fiskus melden muss (wobei für Heuer die Meldung halbjährig erfolgt, die erste am 18. September für den Zeitraum 1.1. - 30.6.2017) kommt auch nicht zur Ruhe und der Fiskus gibt immer wieder neue Anweisungen und Regeln heraus. Jetzt wurde unter anderem folgendes geklärt:

- die unterlassene bzw. fehlerhafte Mitteilung wird mit einer Verwaltungsstrafe von 2 € pro Rechnung geahndet (Höchstbetrag 1.000 €). Eine freiwillige Berichtigung ist möglich.
- für die zeitliche Zuordnung gilt: für Ausgangsrechnungen gilt das Rechnungsdatum, für die Eingangsrechnungen das Aufzeichnungsdatum
- für die ausländischen Lieferanten außerhalb der EU – Zollbolletten – genügt es nicht mehr, das zuständige Zollamt anzuführen, sondern man muss auch den Namen des Lieferanten, das Land und Identifikationsnummer angeben. Diese Neuerung gilt zwingend erst ab 2018!
- bei Änderung der persönlichen Daten der Kunden bzw. Lieferanten hat man immer den letzten verfügbaren Stand anzuführen

- bei Rechnungen, welche auf mehrere Empfänger lauten (nur bei Privatkunden möglich) genügt es, den Namen eines Kunden anzugeben

Es ist halt auch hier die übliche Unart, die Informationen tröpfchenweise und im letzten Moment bereitzustellen.

## **Branchenkennzahlen - Studi di settore**

Die Abschaffung der Branchenkennzahlen wurde bereits angekündigt, nun geht's an die Umsetzung dieser Maßnahme, wobei sich allerdings abzuzeichnen scheint, dass sich das Ganze wohl in die Länge ziehen wird. Angekündigt ist, dass für 2017 ca. 70 Branchenkennzahlen in das neue System des Zuverlässigkeitsindex (ISA) überführt werden, wobei man eher von einer Weiterentwicklung und Anpassung als von einer Revolution ausgehen muss. Die Neuerung wird auf jeden Fall schrittweise eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, August 2017

**Kanzlei CONTRACTA**